

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 71/16 B**

L 1 U 4372/14 (LSG Baden-Württemberg)  
S 7 U 1477/12 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,  
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2016 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k  
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.7.2015 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, mit Beschluss vom 27.10.2015 - B 2 U 10/15 BH - mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt. Die dagegen gerichtete Anhöhrungsrüge hat der Senat mit Beschluss vom 28.1.2016 - B 2 U 35/1 C - als unzulässig verworfen. Der Beschluss wurde dem Kläger am 10.2.2016 zugestellt.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG Baden-Württemberg mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 2.3.2016, eingegangen beim BSG am 8.3.2016, Beschwerde eingelegt.
- 3 Der Kläger kann jedoch, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das von dem Kläger eingelegte Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).

